

Empfehlungen der KESB-Präsidienvereinigung zur Umsetzung der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)

Am 1. Januar 2024 tritt die revidierte Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV, SR 211.223.11) in Kraft.

Die vorliegenden Empfehlungen der KESB-Präsidienvereinigung (KPV) sollen den KESB im Kanton Zürich die Umsetzung der revidierten VBVV erleichtern und für eine Mehrheit der möglichen Anwendungsfälle eine einfache und einheitliche Vorgehensweise empfehlen, wobei im Einzelfall selbstverständlich auch andere Anordnungen der KESB möglich oder auch erforderlich sind.

1. Grundsatzüberlegungen

1.1. Kein VAAV mehr

Der im Kanton Zürich verbreitet verwendete Vertrag über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten (VAAV) in der Dreiecksbeziehung zwischen Beistandsperson, Bank und KESB gibt es unter der neuen VBVV nicht mehr. Damit gibt es künftig auch keine Vertragsbeziehung mehr zwischen der Bank und KESB. Es gibt nur noch die Vertrags-/Kundenbeziehung zwischen der betroffenen Person (vertreten durch die Beistandsperson) und der Bank sowie die Beziehung zwischen der Beistandsperson und der KESB (behördliche Aufsicht bzw. Zustimmung zu Rechtsgeschäften).

1.2. Entscheid der KESB nach Art. 9 VBVV

Die bisher im VAAV festgehaltene Auflistung der Vermögenswerte, über die die Beistandsperson allein oder nur mit Zustimmung der KESB verfügen kann, hat neu in einem Entscheid der KESB zu erfolgen. Solche Entscheide fallen in die Zuständigkeit eines Behördenmitglieds (§ 45 lit. x EG KESR).

Gemäss Art. 9 Abs. 1 VBVV hat die KESB zu entscheiden, ob Vermögenswerte für Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 oder Abs. 3 VBVV zur Verfügung stehen (Vermögensausscheidung). Ohne anderslautende Feststellung der KESB ist das gesamte Vermögen nach Art. 6 VBVV zu verwalten.

Die KESB hat zudem zu entscheiden, ob Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 VBVV einer Bewilligung bedürfen (Art. 9 Abs. 2 VBVV). Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Anlagen nach Art. 6 VBVV keiner Bewilligung der KESB bedürfen und diese von der Beistandsperson im Rahmen der ordentlichen Verwaltungstätigkeit selbstständig getätigt werden können, sofern dafür nicht eine Zustimmung nach Art. 416 ZGB erforderlich ist. Eine solche Zustimmung ist bei Anlagen nach Art. 6 lit. g-j VBVV und überdies bei Art. 7 Abs. 1 lit. d, f und g VBVV erforderlich.

Die KESB hat ebenfalls zu entscheiden über welche Vermögenswerte die Beistandsperson nur mit Bewilligung der KESB verfügen darf (Art. 9 Abs. 3 VBVV). Dies betrifft nicht nur Vermögenswerte nach Art. 7 Abs. 1 VBVV, sondern gegebenenfalls auch solche nach Art. 6 VBVV und soll betragsmässig festgelegt werden, d.h. über welche Vermögenswerte und bis zu welcher Vermögenshöhe die Beistandsperson allein verfügen darf und welche Vermögenstransaktionen einer Bewilligung der KESB bedürfen (Verfügungsrecht).

Mit diesem Entscheid legt die KESB fest, welche Vermögensbeträge zur Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts zur Verfügung stehen müssen (Art. 6 VBVV) und ob Vermögensbeträge für weitergehende Bedürfnisse verwendet werden können (Art. 7 Abs. 1 VBVV).

Vermögenstransaktionen innerhalb der durch die KESB getroffenen Vermögensausscheidung (Art. 6 und Art. 7 Abs. 1 VBVV) fallen unter die gewöhnliche Verwaltungstätigkeit der Beistandsperson. Vorbehältlich anderslautender Anordnungen der KESB und vorbehältlich von Art. 416 (und evtl. Art. 417) ZGB kann die Beistandsperson somit auch Umwandlungen von bestehenden Anlagen innerhalb von Art. 6 VBVV bzw. innerhalb von Art. 7 Abs. 1 VBVV ohne Bewilligung der KESB vornehmen.

Zur Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts soll die Beistandsperson bestehende Anlagen im Sinne von Art. 7 Abs. 1 VBVV in solche nach Art. 6 VBVV umwandeln können, ohne dass dafür eine Bewilligung der KESB erforderlich ist. Umgekehrt bedarf die Umwandlung von Anlagen gemäss Art. 6 VBVV in neue Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 VBVV jedoch einer Bewilligung der KESB. Die KESB hat dabei auch zu prüfen, ob eine neue Vermögensausscheidung erforderlich ist.

Für Anlagen nach Art. 7 Abs. 3 VBVV ist immer eine Bewilligung der KESB erforderlich.

Für die Übertragung von Vermögenswerten auf das Verkehrskonto ist stets eine Bewilligung der KESB notwendig.

Bei Bedarf hat die KESB auch über das Recht auf Zugang zu Schrankfächern zu entscheiden (Art. 9 Abs. 4 VBVV), z.B. den Zugang zum Schrankfach einer Bewilligung der KESB zu unterstellen.

Die KESB erlässt diesen Entscheid auf Antrag der Beistandsperson oder von Amtes wegen. Damit die KESB den Entscheid über die Vermögensausscheidung und das Verfügungsrecht der Beistandsperson vornehmen kann, hat diese der KESB ein Budget sowie die aktuellen Konto- und Depotauszüge einzureichen und – falls erforderlich – eine Liquiditätsplanung vorzunehmen und der KESB zuzustellen. Das bedeutet, dass dieser Entscheid in aller Regel erst nach Vorliegen bzw. Genehmigung des Inventars über die zu verwaltenden Vermögenswerte erfolgen kann. Für die Zeit zwischen der Anordnung der Beistandschaft bzw. Ernennung der Beistandsperson bis zum rechtskräftigen Entscheid nach Art. 9 VBVV hat die KESB bei Bedarf von Amtes wegen vorläufige Regelungen zu treffen.

1.3. Bewilligung der KESB nach Art. 9 VBVV bzw. Zustimmung nach Art. 416/417 ZGB

Die Bewilligung der KESB nach Art. 9 VBVV betrifft nur das Innenverhältnis zwischen Beistandsperson und KESB, beschlägt aber nicht das Aussenverhältnis, d.h. das Geschäft kommt auch zustande, wenn die Bewilligung der KESB fehlt. Die Bewilligung der KESB ist aufsichtsrechtlicher Natur. Bei fehlender Bewilligung der KESB stellen sich allenfalls haftungsrechtliche Fragen wegen allfälliger Verletzung der Sorgfaltspflicht durch die Beistandsperson. Die Beistandsperson trifft im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung eine besondere Sorgfaltspflicht, welche in Art. 408 ZGB grundsätzlich festgelegt ist und mit der VBVV konkretisiert wird. Die Beistandsperson soll daher keine bewilligungspflichtigen Vermögenshandlungen vornehmen, ohne diese Bewilligung vorgängig eingeholt zu haben.

Demgegenüber ist die Zustimmung im Sinne von Art. 416 bzw. Art. 417 ZGB eine Voraussetzung für das Zustandekommen des Rechtsgeschäfts. Bis zum Vorliegen dieser Zustimmung bleibt das Geschäft in der Schwebe, aber für den Vertragspartner gleichwohl verbindlich. Sofern sowohl eine Zustimmung nach Art. 416 (und evtl. Art. 417) ZGB als auch eine Bewilligung nach VBVV einzuholen sind, reicht es aus, wenn die Behörde dem Rechtsgeschäft im Rahmen von Art. 416 (und evtl. Art. 417) ZGB zugestimmt hat. Eine zusätzliche aufsichtsrechtliche Bewilligung ist in diesem Fall nicht mehr erforderlich.

Was gilt, wenn die urteilsfähige Person ihr Einverständnis erteilt hat bei Geschäften, für die eine Bewilligung der KESB nach Art. 9 VBVV, nicht aber eine Zustimmung im Sinne von Art. 416 (und evtl. Art. 417) ZGB erforderlich ist?

Nach Sinn und Zweck der behördlichen Aufsicht trifft hier der Grundsatz a maiore ad minus nicht zu, denn die betroffene Person kann die Aufsichtsfunktion der KESB nicht ersetzen. Die betroffene Person kann z.B. auch nicht anstelle der KESB den Rechenschaftsbericht der Beistandsperson genehmigen oder Fristerstreckungen gewähren. Abgesehen davon würde dies zu enormen Schwierigkeiten in der Umsetzung und auch bei der Beweisführung führen, wenn die Beistandsperson mit (tatsächlicher oder mutmasslicher) Einwilligung der betroffenen Person Vermögenstransaktionen und Kontobezüge tätigt, die die KESB einer Bewilligungspflicht unterstellt hat, um damit allfällige missbräuchliche Vermögenshandlungen zu vermeiden.

Die Bewilligung der KESB nach Art. 9 VBVV beschlägt nicht das Aussenverhältnis zu Drittpersonen, sondern das Innenverhältnis zwischen der Beistandsperson und der KESB. Wesentlich ist dabei, dass die Beistandsperson das Einverständnis der KESB nachweisen kann. Ein solcher Nachweis hat sinnvollerweise schriftlich zu erfolgen. Die Beistandsperson hat darauf zu achten, dass eine Bewilligung wenn immer möglich im Vorfeld eingeholt wird und nicht erst nachträglich. Eine nachträgliche Einholung der Bewilligung hat sich daher auf absolute Einzelfälle bei besonderer Dringlichkeit zu beschränken.

Die Beistandsperson hat die betroffene Person auch bei Vermögenshandlungen soweit möglich beizuziehen und dies im Antrag zur Erteilung der Bewilligung durch die KESB darzulegen. Die KESB hat die betroffene Person über die Erteilung oder Verweigerung der Bewilligung zu informieren, damit diese allenfalls die Eröffnung eines mit einem Rechtsmittel ausgestatteten formellen Entscheids verlangen kann.

Das bedeutet, dass diese Bewilligung nicht in der Form eines beschwerdefähigen Entscheids erfolgen muss, sondern auch auf andere Art und in anderer Form zum Ausdruck gebracht werden kann, z.B. durch Zweitunterschrift einer zeichnungsberechtigten Person der KESB. Gemäss § 45 lit. x EG KESR fallen Entscheide über Vermögensangelegenheiten gemäss VBVV in die Zuständigkeit eines Behördenmitglieds. Es ist aber auch möglich, dass besonders bezeichnete Mitarbeitende der KESB im Auftrag des Behördenmitglieds nach aussen unterzeichnen (delegierte Zeichnungsberechtigung).

Sofern die Bewilligung nicht mit einem beschwerdefähigen Entscheid erteilt wird, kann die dafür anfallende Gebühr auch mit separater Rechnung oder mit separatem Entscheid, z.B. auch bei der Genehmigung des nächsten Rechenschaftsberichts, erhoben werden.

Zu beachten ist, dass die Zustimmung der KESB zum Verkauf einer Liegenschaft noch nicht die Bewilligung zur Anlage des Verkaufserlöses beinhaltet. Sofern sich dadurch die bestehende Vermögensausscheidung verändert, hat die Beistandsperson bei der KESB die Bewilligung zur Anlage des Verkaufserlöses zu beantragen. Dabei ist durch die KESB zu prüfen, ob eine neue Vermögensausscheidung vorzunehmen ist.

1.4. Anlagen nach Art. 6 VBVV

Anlagen nach Art. 6 VBVV dienen der Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts. Die Aufzählung dieser Anlagen ist abschliessend; Ausnahmen sind gestützt auf Art. 8 Abs. 3 VBVV möglich.

In Art. 6 VBVV sind auch Anlagen aufgeführt, die grundsätzlich gebunden sind und damit für die Finanzierung des Lebensunterhalts nicht ohne weiteres zur Verfügung stehen (Einlagen in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge, Anteilscheine von Baugenossenschaften in Verbindung mit einem bestehenden Mietvertrag und Anteilscheine von Banken in Verbindung mit einem bestehenden Vertragsverhältnis zur Bank sowie Beteiligungen an solchen Banken, wertbeständige Grundstücke, die selber genutzt werden, oder pfandgesicherte Forderungen mit einem wertbeständigen Pfand: lit. e-j). Daher muss die Finanzierung des gewöhnlichen Lebensunterhalts mit Anlagen sichergestellt sein, über die einfach verfügt werden kann (lit. a-d).

Anlagen nach Art. 6 VBVV fallen unter die ordentliche Verwaltungstätigkeit der Beistandsperson und bedürfen keiner Bewilligung der KESB (vgl. vorstehend Ziff. 1.2). Dies gilt auch bei Umwandlungen von bestehenden Anlagen innerhalb von Art. 6 VBVV. Ausgenommen sind Anlagen nach Art. 6 lit. g-j VBVV, für welche eine Zustimmung nach Art. 416 ZGB erforderlich ist.

Für Übertragungen von bestehenden Anlagen gemäss Art. 6 VBVV in neue Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 oder Abs. 3 VBVV ist demgegenüber eine Bewilligung der KESB erforderlich.

Zum Schutz der betroffenen Person ist sicherzustellen, dass die Beistandsperson keine Verkäufe/Veräusserungen von Vermögensanlagen oder Rückzüge von anderen Konten der betroffenen Person zum Zweck der Übertragung auf das Verkehrskonto oder auf Konten von Drittpersonen tätigt. Deshalb sind solche Vermögenstransaktionen einer Bewilligung der KESB zu unterstellen.

1.5. Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 VBVV

Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 VBVV gehen über den gewöhnlichen Lebensunterhalt hinaus und sind möglich, sofern die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person es erlauben. Die Aufzählung dieser Anlagen ist abschliessend.

Zur Bestimmung des gewöhnlichen Lebensunterhalts kann nicht ein allgemein gültiger Betrag festgelegt werden, sondern es ist im Einzelfall festzustellen, wie gross der individuelle Bedarf für die Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts ist. Reichen die Einkünfte der betroffenen Person zur Finanzierung des Lebensunterhalts nicht aus, soll das Defizit zur Finanzierung des gewöhnlichen Lebensunterhalts im jeweiligen Einzelfall jederzeit für mindestens fünf Jahre mit Anlagen gemäss Art. 6 VBVV lit. a-d (vgl. vorstehend Ziff. 1.4) sichergestellt sein. Konkret bedeutet dies, dass die Beistandsperson die Entwicklung der Lebenssituation der betroffenen Person stets im Auge behalten muss und so rechtzeitig auf veränderte Verhältnisse reagieren kann.

Art. 7 Abs. 2 VBVV legt bestimmte Obergrenzen bezogen auf das Gesamtvermögen fest, die als Richtwerte einzuhalten sind. Zum Gesamtvermögen zählen auch nichtliquide Vermögenswerte. Der Einfachheit halber ist zur Bestimmung von deren aktuellen Wert bei Liegenschaften auf den Steuerwert (reduziert um allfällige Hypotheken) und bei anderen nichtliquiden Vermögenswerten, wie z.B. bei wertvollen Bildern, auf deren Versicherungswert abzustellen.

Nach erfolgter Vermögensausscheidung durch die KESB ist es möglich, dass die Beistandsperson Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 VBVV innerhalb des dafür zur Verfügung gestellten Vermögensrahmens und unter Berücksichtigung der Richtwerte gemäss Art. 7 Abs. 2 VBVV selbstständig und ohne Bewilligung der KESB vornehmen kann (vgl. vorstehend Ziff. 1.2). Ist zur Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts eine Umwandlung von bestehenden Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 VBVV in solche von Art. 6 VBVV erforderlich, kann die Beistandsperson diese ohne Bewilligung der KESB vornehmen.

Zum Schutz der betroffenen Person ist sicherzustellen, dass die Beistandsperson keine Verkäufe/Veräusserungen von Vermögensanlagen zum Zweck der Übertragung auf das Verkehrskonto oder auf Konten von Drittpersonen tätigt. Deshalb sind solche Vermögenstransaktionen einer Bewilligung der KESB zu unterstellen.

Für Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 lit. d, f und g VBVV ist eine Zustimmung nach Art. 416 ZGB erforderlich. Die übrigen Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 VBVV (lit. a-c, e, h und i) fallen unter die ordentliche Verwaltungstätigkeit der Beistandsperson, weil diese Anlagemöglichkeiten in der VBVV abschliessend bestimmt und von der KESB vermögensmässig begrenzt sind. Deshalb bedürfen diese Anlagen auch keiner Zustimmung nach Art. 416 Abs. 1 Ziff. 5 ZGB.

Je nach Situation im Einzelfall sind selbstverständlich auch andere Anordnungen sinnvoll und/oder erforderlich. Hinzuweisen ist insbesondere auf Art. 5 VBVV (Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person). Im Übrigen gelten selbstredend Art. 2-4 VBVV (insbesondere Diversifikation etc.).

1.6. Anlagen nach Art. 7 Abs. 3 VBVV

Sind die finanziellen Verhältnisse der betroffenen Person besonders günstig, so kann die KESB weitergehende Anlagen bewilligen (Art. 7 Abs. 3 VBVV). Auch hier ist es nicht möglich, einen allgemein gültigen Betrag festzulegen, wann die finanziellen Verhältnisse der betroffenen Person besonders günstig sind. Dies ist im jeweiligen Einzelfall festzustellen.

Als Kriterien für den Entscheid, ob Anlagen nach Art. 7 Abs. 3 VBVV möglich sind, dienen u.a. die persönliche Lebenssituation, das Alter und die Gesundheit sowie der Wille der betroffenen Person und die Zusammensetzung der bestehenden Anlagen. Zudem soll der gewöhnliche Lebensunterhalt mit den bestehenden Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 VBVV im jeweiligen Einzelfall für mindestens weitere 5 Jahre sichergestellt sein, d.h. zusammen mit den Anlagen nach Art. 6 VBVV für insgesamt mindestens 10 Jahre.

Gemäss Art. 9 Abs. 2 VBVV bedürfen Anlagen nach Art. 7 Abs. 3 sowie Verträge nach Art. 10 Abs. 1 über Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 mit Ausnahme der Fälle nach Art. 416 Absatz 2 ZGB der Bewilligung der KESB.

Diese Bestimmung ist etwas unklar formuliert, insbesondere was unter Verträgen nach Art. 10 Abs. 1 über Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 gemeint ist und welche Bedeutung die Zustimmung der urteilsfähigen betroffenen Person (Art. 416 Abs. 2 ZGB) hat.

Klar ist, dass Anlagen nach Art. 7 Abs. 3 VBVV einer Bewilligung der KESB bedürfen, weil die VBVV – im Gegensatz zu Art. 6 und Art. 7 Abs. 1 VBVV – nicht vorschreibt, welche Anlagen nach Art. 7 Abs. 3 zulässig sind. Die KESB hat deshalb im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob die beantragten Anlagen im Interesse der betroffenen Person sind und bewilligt werden können. Wie vorstehend unter Ziff. 1.3 ausgeführt, kann die betroffene Person mit ihrer Zustimmung die Bewilligung der KESB nicht ersetzen.

Weniger klar ist, was unter Verträgen nach Art. 10 Abs. 1 über Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 zu verstehen ist. Gemäss dem erläuternden Bericht zur VBVV sind damit Vermögensverwaltungsverträge mit Dritten gemeint, bei denen im Rahmen des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG, SR 950.1) und des Bundesgesetzes über die Finanzinstitute (FINIG, SR 954.1) grundsätzlich das «Vier-Augen-Prinzip» zur Anwendung kommen soll, es sei denn, die betroffene Person ist urteilsfähig und in ihrer Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt und kann ihre Zustimmung zu diesen Verträgen erteilen. Der Hinweis auf Art. 416 Abs. 2 ZGB bedeutet somit, dass für solche Vermögensverwaltungsverträge mit Dritten stets eine Zustimmung erforderlich ist, weil der Abschluss solcher Verträge über die ordentliche Verwaltungstätigkeit der Beistandsperson hinausgeht. Soweit die betroffene Person nicht ihre Zustimmung nach Art. 416 Abs. 2 ZGB erteilen kann, ist für solche Vermögensverwaltungsverträge eine Zustimmung der KESB gestützt auf Art. 416 Abs. 1 Ziff. 5 ZGB erforderlich.

1.7. Zustellung Bankbelege etc. / Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion (Art. 10 VBVV)

Die bisherige Pflicht zur unaufgeforderten Berichterstattung von Seiten der Banken, Vermögensverwalter/innen und Versicherungen an die KESB wird aufgehoben. Die KESB kann und soll die erforderlichen Informationen bei der Beistandsperson einholen, kann aber bei Bedarf auch im Einzelfall durch Verfügung direkt von der Bank der Vermögensverwalterin oder der Versicherung eine Auskunft einholen, damit sie die ihr zugewiesene Aufgabe – die Handlungen der Beistandspersonen zu beaufsichtigen – wahrnehmen kann.

Da die KESB die Bankbelege von den Banken nicht mehr direkt zugestellt erhält, erfolgt die Überprüfung der Vermögenshandlungen der Beistandsperson bei der Genehmigung der periodischen Rechenschaftsberichte. Bei Bedarf sind dabei die erforderlichen Informationen bei der Beistandsperson einzuholen bzw. – wenn diese nicht erhältlich sind – im Einzelfall durch Verfügung direkt von der Bank, der Vermögensverwalter/in oder der Versicherung einzufordern. Sollte dabei festgestellt werden, dass Vermögenstransaktionen ohne die erforderlichen Bewilligungen der KESB vorgenommen wurden, sind gegebenenfalls Haftungsansprüche zu prüfen und zu stellen.

1.8. Übergangsrecht (Art. 13 VBVV)

Bestehende Anlagen, die nach neuem Recht unzulässig sind, müssen grundsätzlich so rasch als möglich, spätestens aber innert zwei Jahren nach Inkrafttreten in zulässige Anlagen umgewandelt werden. Davon sind in Art. 8 Abs 2 und 3 VBVV Ausnahmen vorgesehen. Die KESB kann diese Frist ausnahmsweise um längstens zwei Jahre verlängern.

Die Umwandlung erfolgt sinnvollerweise bei der nächsten Änderung der bestehenden Anlagen, nach einem Beistandswechsel oder spätestens bei der Genehmigung des nächsten Rechenschaftsberichts.

Dabei wird die Vermögensausscheidung vorgenommen und über das Verfügungsrecht entschieden.

Besteht in einer Massnahme ein VAAV sind die Beistandspersonen darüber zu informieren, dass sie mit dem nächsten Antrag für Vermögenstransaktionen mit Umwandlung von bestehenden Anlagen, nach einem Beistandswechsel oder mit der Einreichung des nächsten Rechenschaftsberichts das Budget mit den aktuellen Konto- und Depotauszügen einzureichen haben.

1.9. Verzicht auf Vermögensausscheidung und Festlegung des Verfügungsrechts

Bisher wurde bei Kontoeinlagen von weniger als Fr. 50 000.– auf den Abschluss eines VAAV verzichtet.

Auch unter der revidierten VBVV soll bei einfachen Verhältnissen auf eine Vermögensausscheidung nach Art. 9 VBVV grundsätzlich verzichtet werden. Von einfachen Verhältnissen kann dann ausgegangen werden, wenn nur Kontoeinlagen bei einer oder mehreren Banken bis zu einer Höhe von max. Fr. 100 000.– vorliegen. Dieser Betrag lehnt sich an die Vermögensgrenze bei den Ergänzungsleistungen an, wonach nur Personen mit einem Vermögen von weniger als Fr. 100 000.– Anspruch auf EL haben.

Dies bedeutet, dass das gesamte Vermögen nach Art. 6 VBVV zu verwalten ist. Dabei soll die Beistandsperson ermächtigt werden, über das Verkehrskonto allein und ohne Bewilligung der KESB zu verfügen; Rückzüge von anderen Konten der betroffenen Person zum Zweck der Übertragung auf das Verkehrskonto oder auf Konten von Drittpersonen sollen demgegenüber einer Bewilligung der KESB unterstellt werden.

2. Formulierungsvorschläge von Dispositivziffern bei verschiedenen Entscheiden

Die hier aufgeführten Formulierungsvorschläge können je nach Erfahrungen in der Praxis ändern. Die Zustellung des Entscheids der KESB an einzelne Bank(en) erfolgt mit Auszug aus dem Dispositiv (Art. 9 Abs. 4 VBVV).

2.1. Anordnung einer Massnahme mit Vermögensverwaltung

- Für die Zeit bis zum rechtskräftigen Entscheid im Sinne von Art. 9 VBVV wird der Beistand / die Beiständin ermächtigt, ein Verkehrskonto mit maximal Fr. 50 000.–¹ zur Verwaltung der Einkünfte und für Zahlungen zur Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhaltes zu bestimmen oder einzurichten und darüber in eigener Kompetenz zu verfügen. Weitergehende finanzielle Transaktionen bedürfen einer Bewilligung durch die KESB.
- Der Beistand / Die Beiständin wird ermächtigt, zusammen mit Frau x / Herrn y ein Konto für die Eigenverwaltung zu bestimmen oder einzurichten, über das Frau x / Herr y frei verfügen kann. Der Beistand / Die Beiständin ist befugt, Auskünfte über dieses Konto zu erhalten.
- Über ein allfällig vorhandenes Schrankfach ist durch den Beistand / die Beiständin im Beisein von (Begleitperson: 2. Person z.B. aus Berufsbeistandschaft oder KESB) ein separates Inventar aufzunehmen und mit dem Inventar über die zu verwaltenden Vermögenswerte der KESB einzureichen (Art. 405 Abs. 2 ZGB).

Die nachfolgend unter Ziff. 2.2 und 2.3 aufgeführten Formulierungsvorschläge können bei Bedarf auch in früher erlassenen Entscheiden aufgenommen werden (z.B. bereits bei der Anordnung einer Massnahme oder bei der Genehmigung des Inventars).

2.2. Genehmigung Inventar über die zu verwaltenden Vermögenswerte

nur bei Kontoeinlagen bis Fr. 100 000.–

- Es wird festgestellt, dass die bestehenden Vermögenswerte unter Art. 6 VBVV fallen und der Beistand / die Beiständin befugt ist, über das Verkehrskonto bei Name der Bank (IBAN xxx) ohne Bewilligung der KESB zu verfügen.
Rückzüge von anderen Konten der betroffenen Person zum Zweck der Übertragung auf das Verkehrskonto oder auf Konten von Drittpersonen bedürfen einer Bewilligung der KESB.
Der Beistand / Die Beiständin ist verpflichtet, die KESB über einen allfälligen Vermögensanfall zeitnah zu informieren.
- bei Vorliegen eines Schrankfachs Der Zugang zum Schrankfach bei XY bedarf einer / keiner Bewilligung der KESB.

bei Kontoeinlagen über Fr. 100 000.– und/oder bei Wertschriften, Liegenschaften etc.

- Die Vermögensausscheidung und die Bestimmung des Verfügungsrechts des Beistandes / der Beiständin gemäss Art. 9 VBVV erfolgt in einem separaten Verfahren.
- Der Beistand / Die Beiständin wird eingeladen, der KESB innert 30 Tagen ein Budget sowie aktuelle Konto- und Depotauszüge einzureichen.
- bei Vorliegen eines Schrankfachs Der Zugang zum Schrankfach bei XY bedarf einer/keiner Bewilligung der KESB.

¹ sofern ausgewiesen, ist auch ein höherer Betrag möglich, z.B. wenn viele Rechnungen offen sind und genügend Vermögen vorhanden ist, um alle offenen Rechnungen begleichen zu können

2.3. Entscheid über Vermögensausscheidung / Verfügungsrechte

Anlagen nach Art. 7 Abs. 3 VBVV sind bei Bedarf speziell zu erwähnen.

- nur wenn Anlagen nach Art. 7 VBVV möglich sind
Es wird eine Vermögensausscheidung nach Art. 9 Abs. 1 lit. a VBVV wie folgt vorgenommen:
 - für Anlagen nach Art. 6 lit. a-d VBVV: mindestens Fr. xxx.–
davon auf Verkehrskonto bis Fr. xxx.– (z.B. 2-Jahresbedarf)
für Anlagen nach Art. 6 lit. e-j VBVV: Fr. xxx.–
 - für Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 VBVV: ab Fr. xxx.–
 - falls Anlagen nach Art. 7 Abs. 3 VBVV beantragt wurden oder bereits bestehend sind, sonst löschen für Anlagen nach Art. 7 Abs. 3 VBVV: ab Fr. xxx.–
- sofern bestehende Anlagen nicht der vorstehenden Vermögensausscheidung entsprechen, sonst löschen
Der Beistand / Die Beiständin wird eingeladen, zur Einhaltung der unter Dispositivziffer xy getroffenen Vermögensausscheidung eine Umschichtung der Vermögenswerte in Bezug auf Art. 6 VBVV und/oder Art. 7 Abs. 1 unter Berücksichtigung der Richtwerte gemäss Art. 7 Abs. 2 VBVV vorzunehmen oder Antrag im Sinne von Art. 8 Abs. 3 VBVV zu stellen.
- sofern Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 VBVV der Bewilligung der KESB bedürfen, sonst löschen
Der Beistand / Die Beiständin wird eingeladen, zur Einhaltung dieser Vermögensausscheidung der KESB innert 2 Monaten einen Anlagevorschlag inkl. allfälliger Umschichtung der Vermögenswerte zur Bewilligung einzureichen.
- Der Beistand / Die Beiständin wird eingeladen, periodisch zu überprüfen, dass die Finanzierung des gewöhnlichen Lebensunterhalts jederzeit über einen Zeitraum von fünf Jahren durch bestehende Anlagen nach Art. 6 VBVV sichergestellt ist und darüber im nächsten Rechenschaftsbericht zu berichten bzw. Antrag auf allfälligen Verkauf von Anlagen zum Zweck der Übertragung auf das Verkehrskonto zu stellen.
- Der Beistand / Die Beiständin wird ermächtigt, über das Verkehrskonto bei Name der Bank (IBAN xxx) ohne Bewilligung der KESB zu verfügen.
- sofern nicht schon früher im Anordnungsentscheid ermächtigt
Der Beistand / Die Beiständin wird ermächtigt, zusammen mit Herrn/Frau xxx ein Konto für die Eigenverwaltung zu bestimmen oder einzurichten, über das dieser/diese frei verfügen kann. Der Beistand / Die Beiständin ist befugt, Auskünfte über dieses Konto zu erhalten.
- Für Anlagen nach Art. 6 VBVV im Umfang der Vermögensgrenzen gemäss Dispositivziffer xy und für Umwandlungen von bestehenden Anlagen innerhalb von Art. 6 VBVV ist keine Bewilligung der KESB erforderlich. Vorbehalten bleibt Art. 416 (und evtl. Art. 417) ZGB.
Für Übertragungen von bestehenden Anlagen gemäss Art. 6 VBVV in neue Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 VBVV ist eine Bewilligung der KESB erforderlich.
Verkäufe/Veräusserungen von Vermögensanlagen nach Art. 6 VBVV oder Rückzüge von anderen Konten der betroffenen Person zum Zweck der Übertragung auf das Verkehrskonto oder auf Konten von Drittpersonen bedürfen einer Bewilligung der KESB.
- Für Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 VBVV im Umfang der Vermögensgrenzen gemäss Dispositivziffer xy vorstehend und für Umwandlungen von bestehenden Anlagen innerhalb von Art. 7 Abs. 1 VBVV unter Berücksichtigung der Richtwerte gemäss Art. 7 Abs. 2 VBVV ist keine Bewilligung der KESB erforderlich. Vorbehalten bleibt Art. 416 (und 417) ZGB.
Für Übertragungen von bestehenden Anlagen gemäss Art. 7 Abs. 1 VBVV in neue Anlagen nach Art. 6 VBVV ist eine Bewilligung der KESB erforderlich.
Verkäufe/Veräusserungen von Vermögensanlagen nach Art. 7 Abs. 1 VBVV zum Zweck der Übertragung auf das Verkehrskonto oder auf Konten von Drittpersonen bedürfen einer Bewilligung der KESB.
- Der Beistand / Die Beiständin ist verpflichtet, die KESB über einen allfälligen Vermögensanfall zeitnah zu informieren.

2.4. Genehmigung Rechenschaftsbericht

Anpassung Berichtsformular

Die Beistandsperson hat im Rechenschaftsbericht zu erwähnen, für wie viele Jahre der gewöhnliche Lebensunterhalt mit den bestehenden Anlagen nach Art. 6 VBVV bzw. nach Art. 7 Abs. 1 VBVV sichergestellt ist.

Wenn kein VAAV vorhanden und Vermögen unter Fr. 100 000.– (nur beim ersten RB ab 2024)

- Es wird festgestellt, dass die bestehenden Vermögenswerte unter Art. 6 VBVV fallen und der Beistand / die Beiständin befugt ist, über das Verkehrskonto bei **Name der Bank** (IBAN xxx) ohne Bewilligung der KESB zu verfügen.
Rückzüge von anderen Konten der betroffenen Person zum Zweck der Übertragung auf das Verkehrskonto oder auf Konten von Drittpersonen bedürfen einer Bewilligung der KESB.
Der Beistand / Die Beiständin ist verpflichtet, die KESB über einen allfälligen Vermögensanfall zeitnah zu informieren.

Wenn VAAV vorhanden und/oder Vermögen über Fr. 100 000.–

- **beim 1. RB (sofern die Vermögensausscheidung nicht bereits erfolgt ist oder mit der Genehmigung des RB vorgenommen wird)** Die Vermögensausscheidung und die Bestimmung des Verfügungsrechts des Beistandes / der Beiständin gemäss Art. 9 VBVV erfolgt in einem separaten Verfahren.

Nächste zwei Ziffern: entweder / oder

- **bei weiteren RB, wenn keine Umschichtung nötig ist** Der Beistand / Die Beiständin wird eingeladen, periodisch zu überprüfen, dass die Finanzierung des gewöhnlichen Lebensunterhalts jederzeit über einen Zeitraum von fünf Jahren durch die bestehenden Anlagen nach Art. 6 VBVV sichergestellt ist und darüber im nächsten Rechenschaftsbericht zu berichten bzw. Antrag auf allfälligen Verkauf von Anlagen oder Rückzüge von Konten zum Zweck der Übertragung auf das Verkehrskonto zu stellen.
- **bei weiteren RB, sofern bestehende Anlagen nicht der bestehenden Vermögensausscheidung entsprechen, sonst löschen** Der Beistand / Die Beiständin wird eingeladen, zur Einhaltung der Vermögensausscheidung gemäss Entscheid vom xx.xx.xxxx eine Umschichtung der Vermögenswerte in Bezug auf Art. 6 VBVV und/oder Art. 7 Abs. 1 VBVV unter Berücksichtigung der Richtwerte gemäss Art. 7 Abs. 2 VBVV vorzunehmen oder Antrag im Sinne von Art. 8 Abs. 3 VBVV zu stellen.
- Der Beistand / Die Beiständin ist verpflichtet, die KESB über einen allfälligen Vermögensanfall zeitnah zu informieren.